

Am 08.04.25 Notar übergeben

Satzung

***der Kleingartensparte Abendfrieden e.V.
16816 Neuruppin***

***beschlossen in der Delegiertenversammlung am
05.04.2025***

***Die Satzung wurde mit Bescheid des Amtsgerichtes Neuruppin vom
..... bestätigt und wurde mit der Eintragung in das
Vereinsregister Nr. 41 If. Nr. 11 wirksam.***

Satzung
Der Kleingartensparte „Abendfrieden“ e.V.
16816 Neuruppin

Die Delegiertenversammlung hat am 05. 04.2025 nachfolgende Satzung für die Kleingartensparte „Abendfrieden“ e.V. beschlossen.

§ 1
Registrierung

1. *Der Verein führt den Namen Abendfrieden e.V.
Er hat seinen Sitz in Neuruppin Kolonieweg 7 (zur Mesche) und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Neuruppin unter der Registrier-Nummer 41 eingetragen.*
2. *Der Gerichtsstand ist Neuruppin.*
3. *Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.*
4. *Der Verein ist Mitglied im Kreisverband Neuruppin der Gartenfreunde e.V.*

§ 2
2.1. Zweck und Ziel des Vereins
2.2. Ehrenamtszuschale

2.1. Zweck und Ziel des Vereins

- A. *Zweck des Vereins ist die Förderung der Kleingärtnerei.*
- B. *Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung des öffentlichen Grüns und die fachliche Beratung der Mitglieder.*
- C. *Der Verein setzt sich für die Erhaltung und Entwicklung der Kleingartenanlage ein.*
- D. *Die Tätigkeit der Mitglieder in der Freizeit dient der Erholung, der Entspannung, dem körperlichen Bewegungsausgleich sowie der Eigenversorgung der Familie mit gärtnerischen Produkten.*
- E. *Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.*

- F. *Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.*
- G. *Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.*

2.2. Ehrenamtszuschale

Die Mitglieder des Vereins sind grundsätzlich unentgeltlich tätig. Den Amtsträger des Vereins, insbesondere Vorstandsmitglieder (ggf. andere für den Verein ehrenamtliche Tätige) kann auf Beschluss der Delegiertenversammlung (beschlussfassendes Organ) eine angemessene Aufwandszuschale gewährt werden. Aufwendungen sind den Mitgliedern des Vorstandes / Mitgliedern des Vereins bei Nachweis und nach Auftragserteilung zu erstatten.

§ 3

Mitgliedschaft und Pachtverhältnis

3.1. Mitgliedschaft in der Sparte Abendfrieden

Mitglied des Vereins kann werden, wer im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist und mindestens das 18. Lebensjahr erreicht hat, auch wenn er keinen Kleingarten gepachtet hat oder pachten will (förderndes Mitglied).

Die Mitgliedschaft muss schriftlich beim Vorstand beantragt werden. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme und teilt dem Antragsteller seine Entscheidung mit.

Bei einer Ablehnung ist der Vorstand nicht verpflichtet die Gründe, die zur Ablehnung geführt haben, zu nennen. Bei Ablehnung kann der Antragsteller beim Vorstand Widerspruch erheben.

Über den Widerspruch entscheidet die Delegiertenversammlung auf der nächsten ordentlichen Versammlung.

Mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages für das laufende Jahr ist die Mitgliedschaft vollzogen.

Die Mitgliedschaft und die Pachtung eines Kleingartens sind nicht übertragbar und nicht vererblich.

Kündigt ein Pächter seine Mitgliedschaft, aber nicht sein Pachtverhältnis für ein Gartengrundstück, so ist von diesem Pächter kein Mitgliedsbeitrag mehr zu erheben.

Das Mitglied hat für die Verwaltungstätigkeit einen Verwaltungskostenbeitrag in Höhe von 200,00 EUR / pro Parzelle und Jahr zu leisten.

Die Nichtbezahlung dieser Verwaltungskostenumlage führt zur Kündigung nach § 9 Abs. 1 Bundeskleingartengesetz und den Bestimmungen des § 3.2.c. dieser Satzung.

Ehrenmitgliedschaft

Zum Ehrenmitglied dürfen nur Personen ernannt werden, die sich um das Kleingartenwesen im Allgemeinen oder um den Kleingartenverein besonders verdient gemacht haben. Die Ernennung geschieht durch die Delegiertenversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit.

3.2. Das Pachtverhältnis endet:

Durch den Tod des Pächters.

Durch Austritt seitens des Pächters.

Der Austritt muss spätestens bis 30. September durch schriftliche Anzeige gegenüber dem Vorstand erklärt werden und wird zum 30. November des Jahres wirksam.

Durch Kündigung seitens des Verpächters, wenn das Mitglied bzw. der Pächter gegen die Satzung bzw. gegen die Gartenordnung verstößt, mit dem Mitgliedsbeitrag sowie der Gartenpacht, und sonstigen von der Delegiertenversammlung beschlossenen Umlagen, der Geldleistung für die nicht erbrachte jährliche Arbeitsleistung oder geldliche oder sonstige Gemeinschaftsleistungen für die Kleingartenanlage verweigert bzw. länger als zwei Monate im Rückstand ist, Vereinsbeschlüsse nicht befolgt oder ein sonstiges vereinsschädigendes Verhalten zeigt.

Vor der Kündigung ist dem Pächter eine schriftliche Abmahnung zu erteilen, indem die Kündigung angezeigt wird.

Dem Pächter ist die Möglichkeit zu geben innerhalb einer anzugebenden Frist die Beanstandungen abzustellen.

Die Kündigung erfolgt durch Beschluss des Vorstandes.

Diese ist dem betroffenen Mitglied bzw. Pächter durch Einschreiben bekannt zu geben.

Bei Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte.

Setzt ein Pächter nach Ablauf einer Kündigung den Gebrauch des Kleingartens fort, so verlängert sich das Pachtverhältnis entsprechend § 545 BGB auf unbestimmte Zeit, sofern nicht eine Vertragspartei Ihren entgegenstehenden Willen innerhalb von zwei Wochen dem anderen Teil erklärt.

Die Frist beginnt

1. *für den Pächter des Kleingartens mit der Fortsetzung des Gebrauchs,*
2. *für den Verpächter mit dem Zeitpunkt, indem er von der Fortsetzung Kenntnis erhält.*

Durch den Verpächter kann in der Kündigung gegenüber dem Pächter die stillschweigende Weiternutzung des Kleingartens vorsorglich widersprochen werden.

3.2.1 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod eines Mitgliedes, Austritt seitens eines Mitgliedes oder Ausschluss seitens der Delegiertenversammlung.

3.3 Pächterwechsel / Bewertung

Bei jedem Pächterwechsel besteht die Pflicht zur Bewertung des Kleingartens durch die Bewerter des Kreisverbandes auf Kosten des Pächters.

Pächter der Sparte Abendfrieden zeigen dem Vorstand die beabsichtigte Gartenaufgabe an.

Der Vorstand der Sparte Abendfrieden füllt gemeinsam mit dem Pächter das Formular zur Schätzung aus und übergibt dem Kreisverband (sofern nicht vorhanden) die erforderlichen Schätzungsunterlagen mit dem unterschriebenen Schätzungsantrag.

§4

Bestandschutz von Baulichkeiten auf den Pachtgrundstücken und Festschreibung der Erfassungsbögen mit Stand 30.09.2013

- 4.a *Unabhängig von Ihrer Größe werden Baulichkeiten, die **vor** dem 03.10.1990 errichtet wurden, entsprechend den gesetzlichen Regelungen unter Bestandschutz gestellt. Grundlage ist der durch den Vorstand abgestempelte Erfassungsbogen 2001 bis 2013 oder die genehmigten, vorliegenden Bauanträge.*
- 4.b *Unabhängig von Ihrer Größe werden Baulichkeiten, die **nach** dem 03.10.1990 bis zum 30.09.2013 errichtet wurden **und** eine schriftliche Genehmigung durch einen zum Zeitpunkt des Baubeginns gewählten Vertreter des Vorstandes oder einem gewählten Baubeauftragten haben, ebenfalls unter Bestandschutz gestellt.*
- 4.c *Die vorliegenden, durch den Vorstand abgestempelten und unterschriebenen Erfassungsbögen mit Stand 2001 bis 30.09.2013 werden festgeschrieben und dienen zusammen mit den befürworteten und unterschriebenen Bauanträgen*

der Entscheidung, ob die Baulichkeiten unter Bestandschutz oder unter ungenehmigten Baulichkeiten (so genannte Schwarzbauten) fallen.

- 4.d Ungenehmigte Baulichkeiten sind von den Pächtern auf eigene Kosten zu entfernen.

Ungenehmigte Baumaßnahmen, die von älteren Pächter (ab 70 Jahre und Pächtern mit sehr schlechten Gesundheitszustand) durchgeführt wurden und seit Jahrzehnten von den damaligen Vorständen der Sparte geduldet wurden (Gewohnheitsrecht), sind vom Rückbau des Schwarzbaues vorerst freizustellen. Der Rückbau ist jedoch vor einem Pächterwechsel durchzuführen.

Die vorläufige Befreiung eines Rückbaues ist in jeden Fall als Einzelfallentscheidung durch den Vorstand zu genehmigen bzw. abzulehnen und wird aktenkundig in der Pächterakte hinterlegt.

Die Kontrolle unterliegt dem Vorstand der Sparte und dem Kreisverband (Schätzung vor Pächterwechsel).

- 4.e Die Regelungen unserer Gartenordnung Punkt 4 „Baulichkeiten“ bleiben unberührt.

§ 5

Mitgliedsbeitrag / Pachtzins / sonstige Kosten

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet seinen Jahresbeitrag und alle anfallenden Kosten pünktlich zu begleichen.

Bei Zahlungsver säumnissen von:

- Pacht- u. Mitgliedsbeiträgen,
- Stromzahlungen,
- nichtgeleisteten Arbeitsstunden,
- Nichtzahlung der Mahnkosten und Ordnungsgeldern,
- Nichtmeldung von Adressänderungen,
- sowie sonstigen Schulden gegenüber dem Verein erfolgt nach der ersten Mahnung die Sperrung der Stromzufuhr.

Erst bei Zahlung bzw. Gutschrift der Gesamtschuld auf dem Vereinskonto wird die Teilnahme an der Stromzufuhr wieder gewährleistet.

Für das Ab- und Zuschalten der Stromzufuhr wird eine Grundgebühr von 25,- € erhoben.

2. Jeder Pächter eines Kleingartens hat die Pflicht seine Pacht, das Entgelt für nichtgeleistete Arbeitsstunden, die Umlagen, seine entstandenen Energiekosten und alle anfallenden Kosten pünktlich zu bezahlen.

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages, evtl. Umlagen und Arbeitsleistungen werden durch die Delegiertenversammlung festgelegt.

Umlagen dürfen 300,- € (dreihundert) im Jahr nicht überschreiten. Die konkrete Umlagenhöhe wird von der Delegiertenversammlung für eine Wahlperiode des Vorstandes beschlossen.

3. *Nachfolgende Zahlungen sind durch die Pächter auf die angegebenen Konten zu überweisen:*

a. *Pachtkonto:*
*Pachtzahlungen, Mitgliedsbeiträge und sonstige Umlagen
bis zum 15. März d. J.*

*Bezahlungen für nichtgeleistete Arbeitsstunden
bis zum 15. November d. J.*

b. *Stromkonto:*
*Energieverbrauch und Umlage f. d. Erhaltung der Stromanlage
lt. zugestellter Rechnung / **Zahlungsfrist***

(Für die unter a) aufgeführten Leistungen werden – sofern keine Änderungen eingetreten sind - keine gesonderte Rechnungen erstellt. Die Überweisungen haben selbstständig - spätestens zu den o. g. Terminen – jährlich durch den Pächter zu erfolgen.)

Wird danach gemahnt ist eine Abmahngebühr, deren Höhe die Delegiertenversammlung festsetzt, zu erheben.

Bei Nichtbezahlung entsprechend §5 Punkt 1- behalten wir uns vor nach einer vergeblichen Mahnung das gerichtliche Mahnverfahren in die Wege zu leiten. Für den Nachweis des Zugangs der Mahnung genügt der Nachweis der Absendung an die letzte, dem Verein bekannte, Adresse.

Die Nichtbezahlung der unter §5 Punkt 3a aufgeführten Kosten führt entsprechend §3 Punkt 3.2c der Satzung zur Kündigung des Pachtverhältnisses.

§ 6

Rechte der Pächter / Mitglieder

Jedes Mitglied bzw. jeder Pächter ist berechtigt, sich aktiv am Vereinsleben zu beteiligen, an allen Veranstaltungen teilzunehmen und alle Einrichtungen zu nutzen.

Jedes Mitglied / Pächter kann die Fachberatung und sonstige Angebote des Vereins und des Kreisverbandes in Anspruch nehmen.

Jedes Mitglied / Pächter hat das Recht Beschwerden, die die Vereinsangelegenheiten betreffen, **schriftlich** beim Vorstand einzureichen. Diese Beschwerden sind durch den Vorstand in maximal sechs Wochen zu beantworten.

§ 7

Pflichten der Pächter / Mitglieder

Jedes Mitglied bzw. jeder Pächter ist verpflichtet die Satzung, den Kleingartenpachtvertrag, die Gartenordnung einzuhalten sowie das Eigentum des Vereins sorgfältig zu behandeln und zu schützen.

Jeder Pächter / Mitglied ist verpflichtet Begehungen seines Pachtgrundstückes seitens des Vorstandes / Beauftragten / Mitglieder des Kreisverbandes zuzulassen. Diese Begehungen dienen der Durchsetzung der Satzung und der Gartenordnung des Vereins.

§ 8

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a. die Delegiertenversammlung
- b. der Vorstand,
- c. die Kassenprüfer

§ 9

Delegiertenversammlung

1. Auf Grund der hohen Anzahl der Mitglieder ist eine Delegiertenversammlung zu bilden.
Als Delegiertenschlüssel gilt 5% der Mitglieder.
Die Delegierten werden durch die Vereinsmitglieder für 4 Jahre gewählt und nehmen die Rechte der Vereinsmitglieder wahr.
2. Das Wahlverfahren für die Delegiertenwahl wird vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung beschlossen.
Siehe Anlage
3. Eine ordentliche Delegiertenversammlung muss mindestens einmal im Jahr als Jahreshauptversammlung, möglichst innerhalb der ersten fünf Monate, stattfinden.

Interessierte Vereinsmitglieder können an der Delegiertenversammlung (allerdings ohne Stimmrecht) teilnehmen.

4. *Delegiertenversammlungen werden durch den Vorstand einberufen und vom Vorstand geleitet. Durch den Vorstand kann ein Versammlungsleiter eingesetzt werden.*
 - a. *Die Einladung zur Delegiertenversammlung muss mindestens*
 - *vier Wochen vorher,*
 - *unter Angabe von Zeit, Ort und der Tagesordnung,*
 - *durch Aushang entsprechend § 13 der Satzung,**im Vereinsgelände bekannt gegeben werden.*
5. *Anträge zur Jahreshauptversammlung sind spätestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich an den Vorsitzenden einzureichen und werden zum entsprechenden TOP aufgerufen.*

Wesentliche, die Allgemeinheit der Mitglieder berührende Anträge (ohne Bezug zur Tagesordnung) werden unter dem TOP „Beschlussfassung über eingereichte Anträge“ beraten.

Wünscht ein Delegierter, dass sein Antrag als extra ausgewiesener TOP in der Tagesordnung aufgenommen wird, so ist dieser Antrag mindestens eine Woche vor dem satzungsgemäßen Aushang der Einladung entspr. Punkt 4a schriftlich dem Vorstand zu übergeben.

6. *Eine außerordentliche Delegiertenversammlung findet statt:*
 - *wenn der Vorstand sie beschließt oder*
 - *wenn 10% der Vereinsmitglieder oder 10% der Delegierten dazu einen schriftlichen Antrag, in dem die Verhandlungsgegenstände enthalten sein müssen, vorlegen. In diesem Falle muss die außerordentliche Delegiertenversammlung innerhalb von vier Wochen nach dem Antrag stattfinden.*
7. *Ausschließliche Zuständigkeit der Delegiertenversammlung:*
 - a. *Entgegennahme des Geschäftsberichtes, des Kassenberichtes und des Berichtes der Kassenprüfer,*
 - b. *Beschlussfassung über den Haushaltsplan für das laufende Geschäftsjahr;*
 - c. *Entlastung des Vorstandes;*
 - d. *Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer*
 - e. *Festsetzung des Beitrages, jährlich zu leistende Arbeitsstunden, Ordnungsgelder oder sonstigen Umlagen, sofern Sie nicht durch*

Bestimmungen des Vermieters / Verpächters oder gesetzlicher Vorschriften erforderlich werden.

- f. *Beschlüsse zur Höhe der Tätigkeitsvergütungen für Vorstandsmitglieder und den Beauftragten für je eine Wahlperiode, sofern nicht die Kassenlage des Vereins eine Änderung herbeiführt.*
 - g. *Beschlussfassung über eingegangene Anträge;*
 - h. *Satzungsneufassungen / Satzungsänderungen.*
8. *Die Beschlüsse der Delegiertenversammlung werden unabhängig von der Zahl der erschienenen Delegierten mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.*
- a. *Zur Satzungsänderung bzw. Neufassung und dem Austritt aus dem Kreisverband ist eine 2/3 Mehrheit aller abgegebenen Stimmen einschließlich der Enthaltungen erforderlich. Erscheinen weniger als 2/3 der Delegierten, sind in spätestens vier Wochen eine neue Delegiertenversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen.*
 - b. *Diese Delegiertenversammlung beschließt dann mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Delegierten die Satzungsänderung bzw. Austritt.*
- Darauf ist in der Einladung hinzuweisen. Soll der Austritt aus dem Kreisverband beschlossen werden, ist dem Kreisverband Gelegenheit zu geben, vor der Beschlussfassung dazu Stellung zu nehmen.*
9. *Über eine Delegiertenversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen und vom Vorsitzenden oder Stellvertreter und dem Schriftführer zu unterzeichnen und im Informationskasten lt. § 13 dieser Satzung auszuhängen.*
10. *Einsprüche zum Protokoll sind durch die Delegierten innerhalb von 14 Tagen dem Vorstand in **schriftlicher** Form zuzuleiten. Die Einsprüche werden durch den Vorstand mit einer Stellungnahme an alle Delegierten zur Entscheidung weitergeleitet.*

§ 10 Der Vorstand

1. *Der Vorstand besteht aus:*
- *dem Vorsitzenden,*
 - *dem stellvertretenden Vorsitzenden,*
 - *dem Schatzmeister,*
 - *dem Schriftführer*

2. *Gem. § 26 BGB wird der Verein vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter gerichtlich und außergerichtlich vertreten.*
3. *Der Vorstand wird von der Delegiertenversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt und bleibt bis zur Neuwahl eines neuen Vorstandes im Amt.*

§ 11 Wahlverfahren des Vorstandes

1. *Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht hat.*
2. *Die Wahl ist als Einzelabstimmung durchzuführen.*
3. *Der erweiterte Vorstand:
Im erweiterten Vorstand sind nach Möglichkeit nachstehende Funktionen durch den Vorstand zu besetzen:*
 - *Energiebeauftragter Rechnungslegung / Buchführung*
 - *Energieverantwortlicher für Zu- und Abschaltungen*
 - *1 bis 2 Arbeitsorganisatoren*
 - *Internetbeauftragter*
 - *1 bis 2 Beisitzer*

Sie können im Rahmen der Vorstandssitzungen Vorschläge unterbreiten und besitzen eine beratende Funktion.

§ 12 Kassenprüfer

Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung für eine Wahlperiode von vier Jahren gewählt und bleiben im Amt bis zur Neuwahl.

Eine Wiederwahl der Kassenprüfer ist zulässig.

Es werden mindestens zwei Kassenprüfer gewählt, die aus ihrer Mitte den Vorsitzenden bestimmen.

Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein und unterliegen keiner Weisung.

Die Kassenprüfer überprüfen die Finanzgeschäfte des Vorstandes regelmäßig, jedoch mindestens zweimal im Kalenderjahr.

Im Rahmen der Kassenprüfung sind die Kassenführung und das Belegwesen auf sachliche und rechnerische Richtigkeit zu prüfen. Kassenprüfer haben ihren Prüfbericht schriftlich zu erstellen und der Mitgliederversammlung sowie zuvor dem Vorstand zur Kenntnis zu bringen. Sie können mit beratender Stimme an der

Mitgliederversammlung und auf Antrag an Vorstandssitzungen, bei denen über Finanzfragen Entscheidungen getroffen werden, teilnehmen.

§ 13 Bekanntmachungen

*Beschlüsse des Vorstandes und der Delegiertenversammlungen und sonstige für die Pächter verbindliche Vorschriften / Bekanntmachungen werden im **Informationskasten am Vorstandsbüro bekannt gemacht.** Als zusätzliche Information können die o. g. Bestimmungen zusätzlich in den Informationskästen an den Haupttoren Rosenweg, Lerchenweg, Gründerweg, Mittelweg und Langerweg ausgehangen werden.*

§ 14 Auflösung des Vereins

- 1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Delegiertenversammlung, die mit dem einzigen Tagesordnungspunkt Auflösung des Kleingartenvereins „Abendfrieden“ e.V. - einberufen wurde.*
- 2. Für den Beschluss ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich.*
- 3. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Jugend- und Altenhilfe oder für den Tierschutzverein.*
- 4. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch den Vorstand, wenn die Delegiertenversammlung nicht andere Personen dafür bestellt.*

§ 15 Inkrafttreten / Außerkrafttreten

Die Satzung wurde in den Delegiertenversammlungen am 05.04.2025 in der beschlossen und wird mit dem Tage der Bescheiderstellung durch das Amtsgericht Neuruppin und der damit verbundenen Eintragung in das Vereinsregister wirksam.

Die Satzung der Kleingartensparte Abendfrieden vom 05.05.2018 in der Fassung der Änderung vom 20.10.2018 wird außer Kraft gesetzt.

Neuruppin, den 05.04.2025

*Elke Bentz
Vorsitzende der Sparte Abendfrieden e.V.*

Anlage Satzung

**(Beschluss der außerplanmäßigen
Delegiertenversammlung am 20.10.2018)**

**Die Delegiertenwahlen in der Kleingartensparte
Abendfrieden e.V. werden nach vorliegenden Muster
durchgeführt, sofern die Delegiertenversammlung nicht ein
anderes Wahlverfahren bestimmt:**

- **Schriftlicher Aufruf an alle Pächter und Mitglieder der
Kleingartensparte Abendfrieden,**
 - **sich als Kandidaten für die Delegiertenversammlung
zu melden**
 - **und als Teilnehmer für die Wahlkommission.**
 - **Wahlkommission besteht aus: Vorsitzender o.
Stellvertreter der Sparte, Schriftführerin der Sparte
und**
 - **mindestens 2 Mitglieder der Kleinsparte**

- **Schriftliche und unterschriebene Erklärung eines
Kandidaten zurück an den Vorstand**

- **Prüfung der Erklärungen auf die Ordnungsmäßigkeit
und Zusammenfassung der namentlich gemeldeten
Kandidaten auf einer Kandidatenliste durch den
Vorstand.**

- **Aushang
der Kandidatenliste, Besetzung der Wahlkommission
und Termin der Wahlveranstaltung durch den
Vorstand im Bekanntmachungskasten.**

Aushangsfristen lt. Satzung beachten!

- **Briefwahlen für die Pächter/Mitglieder der Kleingartensparte sind zulässig.**
- **Alle Pächter/Mitglieder der Kleingartensparte wählen die Delegierten in einer geheimen Listenwahl.**

Es können 3 Stimmen vergeben werden, die der Wähler entweder auf einen Kandidaten bzw. auf mehrere Kandidaten verteilen kann.

Gewählt sind die Kandidaten, die mindestens eine Stimme erhalten haben.

- **Auszählung der Stimmzettel durch die Wahlkommission in einer öffentlichen Sitzung unmittelbar nach der Wahlveranstaltung.**
- **Fertigung eines Wahlprotokolls durch die Schriftführerin der Sparte, unterschrieben vom Vorsitzenden oder Stellvertreter, den Mitgliedern der Wahlkommission und der Schriftführerin.**
- **Aushang des Wahlprotokolls und der namentlichen Besetzung der Delegiertenversammlung im Bekanntmachungskasten der Sparte.**
- **Abstimmung: mit 28 Dafürstimmen einstimmig beschlossen**

gez. E. Bentz / Vorsitzende

P. Höppner / Schriftführerin